

## Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

21.01.2010

Gültigkeit:

**bis Steuerperiode 2015**

# Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

## 1. Gesetzliche Grundlagen

### **Art. 29 StG Unselbstständige Erwerbstätigkeit**

1 Als Berufskosten werden abgezogen:

...

6. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;

...

### **Art. 38 StG Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen**

1 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

...

2. die Ausbildungskosten;

...

### **Art. 8 der VO über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer:**

Abziehbar sind die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Nicht abzugsfähig sind eigentliche Ausbildungskosten (Art. 34 BSt. b DBG).

## 2. Vorbemerkung

- 2.1 Aufgrund der jüngsten Urteile des Verwaltungs- und des Bundesgerichtes betreffend Weiterbildungskosten wird die bisherige Praxis betreffend Weiterbildungskosten weiter gelockert. Sobald die Weiterbildungskosten in einem Kontext zur ausgeübten Tätigkeit stehen, können die Weiterbildungskosten steuerlich geltend gemacht werden.
- 2.2 Diese Richtlinien gelten sowohl für die kantonalen Steuern wie für die direkte Bundessteuer, da die gesetzlichen Grundlagen identisch sind. Die gesetzliche Ergänzung des DBG durch Art. 8 oben zitiertes Bundessteuerverordnung gilt auch bei der Anwendung für die kantonalen Steuern.

### 3. Kriterien zur Abgrenzung von Weiterbildungs- von Ausbildungskosten

- 3.1 **Weiterbildungskosten** sind nur insoweit abziehbar, als sie **Gewinnungskosten** darstellen. Unter Gewinnungskosten sind Aufwendungen zu verstehen, die unmittelbar für die Erzielung des Einkommens gemacht werden und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.
- 3.2 Die geltend gemachten Weiterbildungskosten müssen in einem kausalen Zusammenhang mit dem Beruf stehen und die Weiterbildung sichert das berufliche Weiterkommen.
- 3.3 Es sind nur Kosten für die Weiterbildung im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufes als Berufsauslagen abziehbar, nicht dagegen die Kosten einer für die Aufnahme der Berufstätigkeit notwendigen Ausbildung, auch wenn sie neben einem bereits ausgeübten anderen Beruf im Hinblick auf den späteren Berufswechsel absolviert wird.
- 3.4 Die Weiterbildung muss objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehen. Ohne diese Weiterbildung wäre die Erzielung des Einkommens allenfalls erschwert oder beeinträchtigt oder die Erhaltung der Einkommensquelle gefährdet.
- 3.5 Ist die Weiterbildung für die Erzielung des Einkommens nützlich und liegt sie im Rahmen des Üblichen und ist sie nach subjektivem Empfinden der steuerpflichtigen Person wichtig, obwohl im Sinne von rationalen Überlegungen nicht unbedingt erforderlich, können die Kosten abgezogen werden.
- 3.6 Alle Kosten der Weiterbildung sind abzugsfähig, die objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf der steuerpflichtigen Person im Zusammenhang stehen. Die berufstätige steuerpflichtige Person, die die Weiterbildung für die Erhaltung ihrer Chancen im Beruf für angezeigt hält, soll die entsprechenden Kosten abziehen können, auch wenn nicht feststeht, dass die Weiterbildung absolut unerlässlich war, um die gegenwärtige berufliche Stellung nicht einzubüssen.
- 3.7 Weiterbildung umfasst nicht nur Anstrengungen, den Stand bereits erworbener Fähigkeiten zu erhalten, sondern vor allem auch den Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs.
- 3.8 Von den Weiterbildungskosten zu unterscheiden sind die sogenannten **Berufsaufstiegskosten**, die nicht zum Abzug zugelassen sind. Berufsaufstiegskosten lassen sich nur schwer von Kosten der Berufsausbildung im engeren Sinne klar abgrenzen. Sie lassen sich aber auch nicht leicht von Weiterbildungskosten unterscheiden.

Hier hat sich die Bundesgerichtspraxis gelockert. So können zum Beispiel Kosten für Steuerexperten, Betriebswirtschaftler HF, Nachdiplomstudium im angestammten Bereich als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für ein MBA sind im Einzelfall zu prüfen.

Als abzugsberechtigte Weiterbildungskosten gelten jedoch Fachkurse, die dazu dienen, den bisherigen Beruf besser ausüben zu können.

- 3.9 Der unmittelbare ursächliche Zusammenhang mit einem ausgeübten Beruf besteht nur, wenn die Weiterbildung sich auf Kenntnisse bezieht, die bei der Berufsausübung verwendet werden. Es sind aber nicht nur die Kosten für die Wahrung und Erweiterung spezifischer Berufs- und Fachkenntnisse abzugsberechtigt, sondern auch die Kosten nicht spezifischer Kenntnisse, wenn die steuerpflichtige Person diese für ihre Berufsausübung als notwendig erachtet und diese in ihrem Beruf auch verwendet werden können.
- 3.10 Ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang mit der Berufsausübung fehlt jedoch dann, wenn Kenntnisse (z.B. Sprachkenntnisse) nur für die **persönliche Bereicherung** – im Sinne kultureller Weiterbildung – erworben oder verbessert werden.
- 3.11 Der unmittelbare ursächliche Zusammenhang der Weiterbildung mit der Berufstätigkeit muss auch in **zeitlicher Hinsicht** bestehen. Weiterbildungskosten müssen daher in der gleichen Steuerperiode aufgewendet worden sein, in der die Erzielung des Erwerbseinkommens erfolgte, mit der ein ursächlicher Zusammenhang besteht; aber ein Zusammenhang mit der Berufstätigkeit in der unmittelbar vorangehenden oder anschliessenden Berechnungsperiode darf nicht unbeachtet bleiben.
- 3.12 Machen die Modulbeschreibungen der Weiterbildung deutlich, dass damit eine eigentliche wissenschaftliche, praktisch und theoretisch ausgerichtete Ausbildung nachgeholt wird, so handelt es sich um nicht abziehbare **Ausbildungskosten**.
- 3.13 Auf nicht abziehbare **Ausbildungskosten** ist zu schliessen, wenn die Weiterbildung der steuerpflichtigen Person vorwiegend neue Kenntnisse bringt, welche sie in ihrer Erstausbildung nicht erlernt hat, und die Kosten den normalen Rahmen eines beruflichen Aufstiegs im angestammten Beruf übersteigen.
- 3.14 Auf abziehbare **Umschulungskosten** ist zu schliessen, wenn
- die steuerpflichtige Person in einem Wirtschaftszweig arbeitet, wo es Beschäftigungsschwierigkeiten gibt;
  - die berufliche Neuorientierung wegen einer Betriebsschliessung erfolgt;
  - der erlernte Beruf vom Aussterben bedroht ist; oder
  - Krankheit oder Unfall die steuerpflichtige Person zur Umschulung zwingen.
- Es sind nur Umschulungskosten abziehbar, wenn die Umschulung hinsichtlich einer neuen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit vorgenommen wird.  
Hier ist abzuklären in wie weit Umschulungskosten von einem Dritten übernommen werden (IV ect)

#### 4. Voraussetzungen für den Abzug

- 4.1 Die steuerpflichtige Person hat die Gründe für die Weiterbildung bzw. Umschulung darzulegen (ursächlicher Zusammenhang mit gegenwärtiger Berufsausübung).
- 4.2 Ist die Art der Weiterbildung nicht ohne weiteres ersichtlich, ist von der steuerpflichtigen Person eine Beschreibung der Weiterbildung einzufordern.  
Analoges gilt, wenn die Art der Erwerbstätigkeit und/oder die berufliche Funktion der steuerpflichtigen Person unklar ist. In diesem Fall soll von ihr eine entsprechende Be-

schreibung der beruflichen Tätigkeit verlangt werden.

Solche Beschreibungen sind für die Beurteilung notwendig, wenn steuerpflichtige Personen beispielsweise die Kosten eines Nachdiplomstudiums oder eines MBA-Lehrganges in Abzug bringen wollen.

- 4.3 Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs sind nur abzugsberechtigt, wenn in der massgebenden Steuerperiode auch entsprechende Erwerbseinkünfte deklariert werden.
- 4.4 Der Steuererklärung ist eine detaillierte Aufstellung aller geltend gemachten Kosten beizulegen.
- 4.5 Die geltend gemachten Kosten sind mit Rechnungs- bzw. Vertragsunterlagen zu belegen (Kurs- bzw. Schulgelder, Schulmaterial, Reisekosten etc.). Für die periodengerechte Abgrenzung ist das Rechnungsdatum massgebend.
- 4.6 Vom Arbeitgeber ist eine Bestätigung beizubringen, dass er die geltend gemachten Kosten nicht bezahlt oder einen Teil der Kosten übernommen hat.

## 5. Abzugsfähige Kosten <sup>1</sup>

- 5.1 Kurs- und Schulgelder werden voll zum Abzug zugelassen, ebenso die Auslagen für Schulbücher und Schulmaterial.
- 5.2 Aufwendungen für Arbeitszimmer, EDV-Hardware und –Software werden bereits mit der Pauschale gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziffer 4 StG abgedeckt und werden deshalb im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Weiterbildungs- oder Umschulungskosten nicht zusätzlich zum Abzug zugelassen.
- Davon ausgenommen sind Kosten für EDV-Hardware und –Software, deren Anschaffung allein in der betreffenden Weiterbildung oder Umschulung begründet ist; solche Kosten sind jedoch um einen angemessenen Privatanteil (in der Regel 50 %) zu kürzen.
- 5.3 ...
- 5.4 Für die Fahrkosten gelten die Bestimmungen betreffend Auslagen für die Fahrt zum Arbeitsort.
- 5.5 Für notwendige auswärtige Verpflegung gelten die analogen Bestimmungen für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr.
- 5.6 Bei Kurs- oder Sprachaufenthalten im Ausland gelten folgende Richtlinien:
- Für die An- und Rückreise können max. 50 % der Kosten geltend gemacht wer-

---

<sup>1</sup> Änderung vom 6. Juni 2007: Der Abzug von Schulbüchern und Schulmaterial wird auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Nidwalden gegenüber der bisherigen Fassung der Richtlinie neu geregelt. Bisher waren die Auslagen für Schulmaterial und Schulbücher mit der Berufskostenpauschale abgegolten. Die bisherige Regelung gemäss Ziffer 5.3 entfällt. Wieweit Kosten für EDV-Hardware und –Software mit der Berufskostenpauschale abgegolten sind, wird in Ziffer 5.2 präzisiert.

den.

Begründung: Wer sich für einen Sprachaufenthalt in einem andern Land entscheidet, tut dies auch um Land, Leute und eine andere Kultur kennenzulernen. Ein solcher Aufenthalt hat somit immer auch einen gewissen „Privatanteil“.

- Verpflegungskosten können keine geltend gemacht werden.  
Begründung: Der Steuerpflichtige „wohnt“ am Ausbildungsort, für ihn gelten somit dieselben Bedingungen wie für den Steuerpflichtigen, der am Arbeitsort wohnt und somit keinen Anspruch auf den Abzug von Mehrkosten geltend machen kann.
- Unterkunftskosten können nur geltend gemacht werden, wenn am schweizerischen Wohnort Miete bezahlt wird. Abzugsberechtigt sind die Kosten für ein Zimmer für die Dauer des Schulbesuchs.

**Kantonales Steueramt Nidwalden**

---